



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Jean-Claude Savoy (PDCC)
Gegenstand	Bürgerrecht für Schweizer: Vereinfachung des Verfahrens
Datum	05.05.2014
Nummer	3.0119

In seinem Postulat beklagt sich Grossrat Jean-Claude Savoy darüber, dass ein Schweizer, der das kantonale und das kommunale Bürgerrecht erhalten will, einen regelrechten Spiessrutenlauf absolvieren muss, denn er wird – abgesehen von der Anhörung auf kantonaler Ebene – den gleichen Regeln unterstellt wie ein Ausländer, der die ordentliche Einbürgerung beantragt. Er findet dies absurd, da ein Schweizer bereits integriert ist, eine Landessprache spricht und die Institutionen des Landes kennt.

Die ordentliche Einbürgerung von Schweizern ist im Gesetz über das Walliser Bürgerrecht geregelt, dessen Artikel 4 Folgendes besagt:

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde zu beantragen, muss der Schweizer:

1. seit einem Jahr in der Gemeinde, bei der das Gesuch eingereicht wird, Wohnsitz haben;
2. genügende Nachweise guter Führung beibringen.

Um die Aufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Wallis zu beantragen, muss der Schweizer zusätzlich:

1. während fünf Jahren im Kanton wohnsässig gewesen sein;
2. das Bürgerrecht einer Walliser Gemeinde erhalten haben.

Mit diesen Bedingungen wollte der Walliser Gesetzgeber ein ziemlich striktes Verfahren beibehalten.

Die für sämtliche Einbürgerungsdossiers zuständige Dienststelle für Bevölkerung und Migration (DBM) hat im Januar 2013 diesbezügliche Informationen zuhanden der Gemeinden verfasst. Darin wird präzisiert, dass die Gemeinden prüfen müssen, ob der Gesuchsteller gut integriert ist. Es ist also eine Prüfung vorgesehen, die allerdings nicht zwingend eine derart eingehende Analyse voraussetzt, wie dies für die ordentliche Einbürgerung der Fall ist. Die Gemeinden können also eine gewisse Flexibilität an den Tag legen und den Bericht zuhanden der DBM stark vereinfachen.

Im Rahmen dieses Handlungsspielraums kann die Gemeinde die notwendigen und unabdingbaren Elemente beurteilen, damit sie über die Gewährung oder Verweigerung des Bürgerrechts entscheiden kann. Allerdings muss die Gewährung des kommunalen und des kantonalen Bürgerrechts Sache der Behörden bleiben und nicht zu einem einfachen Verwaltungsakt werden.

Wenn der kantonale Gesetzgeber die Praxis ändern will, muss er das Gesetz ändern, wobei zu bedenken gilt, dass die kommunalen und kantonalen Behörden kaum mehr die Gelegenheit haben werden, sich der Gewährung des Bürgerrechts an einen Schweizer zu widersetzen, solange die Wohnsitzbedingungen erfüllt sind. Infolge des anstehenden Inkrafttretens des neuen von den eidgenössischen Kammern verabschiedeten Bürgerrechtsgesetzes muss die kantonale Gesetzgebung sowieso im Laufe des Jahres 2016 geändert werden. Diese Teilrevision des kantonalen Gesetzes wird es auch ermöglichen, das Verfahren für Schweizer, die das Walliser Bürgerrecht erlangen wollen, zu vereinfachen. Allerdings wird der Entscheid zur Gewährung des kommunalen Bürgerrechts nach wie vor Sache der Gemeinde sein.

In der Zwischenzeit müssen die Gemeinden Pragmatismus und Flexibilität bei der Prüfung dieser Gesuche an den Tag legen, um das Verfahren möglichst zu vereinfachen. Es bedarf denn auch nicht immer einer Anhörung der gesamten Familie durch die Gemeindepolizei oder eine Ad-hoc-Kommission der Gemeinde, um die nötigen Elemente für einen Entscheid des Gemeinderates zusammenzutragen.

Auswirkungen Bürokratie:	schwer zu beziffern, aber vorhanden
Auswirkungen Finanzen:	keine
Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS):	keine
Auswirkungen NFA:	keine

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Ort, Datum Sitten, den 18. März 2015